

Von: Diehl, Hans-Peter (ISM)
Gesendet: Freitag, 29. Februar 2008 11:20
An: VT Ausländerbehörden RLP
Cc: VT Ausländer Bund + Länder II; VT ISM Ref. 316; Oelschlaeger, Silke (masgff)

Betreff: Passrechtliche Behandlung der kosovarischen Staatsangehörigen

Passrechtliche Behandlung der kosovarischen Staatsangehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass durch die am 20. Februar 2008 erklärte Anerkennung des Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland, die hier lebenden Kosovaren künftig nicht mehr zum Zwecke der Passbeschaffung an das serbische Generalkonsulat zu verweisen sind.

Das Bundesinnenministerium und auch das Auswärtige Amt haben sich bislang noch nicht geäußert, welche passrechtlichen Auswirkungen die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zur Folge hat. Vorbehaltlich einer weiteren Klärung ist einstweilen davon auszugehen, dass die seither noch gültigen serbischen Pässe zumindest für die Übergangszeit noch als ausreichend anzusehen sind, um der aufenthaltsrechtlichen Passpflicht in der Bundesrepublik Deutschland zu genügen.

Ungeachtet dessen bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, wenn bis auf Weiteres dem betroffenen Personenkreis ein Ausweisersatz (§ 3 Abs. 1 S. 2, § 48 Abs. 2 AufenthG) mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von sechs Monate erteilt wird. Zudem kann im Einzelfall aus begründetem Anlass oder zur Vermeidung von Härtefällen ein Reiseausweis für Ausländer (§ 5, § 6 AufenthV) für ca. drei bis sechs Monate ausgestellt werden.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Peter Diehl

Ministerium des Innern und für Sport
- Ausländerrechtsreferat -
Postfach 3280

55022 Mainz

Tel.: 06131/16-3607
Fax: 06131/16-3390
E-Mail-Adresse: Hans-Peter.Diehl@ism.rlp.de

316/ 19 350 - Kosovo